



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Baierbrunn

(Abstandsflächensatzung)

vom 14.04.2021

Gemeinderatsbeschluss:	13.04.2021
Anschlag an den Amtstafeln:	19.04.2021 – 20.05.2021
In-Kraft-Treten:	26.04.2021

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Abstandsflächentiefe	2
§ 3 Bebauungspläne	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Baierbrunn

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich aller Ortsteile.

(2) Ausgenommene Gebiete dieser Satzung sind alle Gebiete die gemäß Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen als

- Baufläche für den Gemeinbedarf
- Mischgebiete (MI)
- Gewerbegebiet (GE)
- Sondergebiet für großflächige Einzelhandel, Lebensmittelmarkt; ausgewiesen sind.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von den in § 1 Abs 2 genannten Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 2 zuwider handelt und Gebäude mit anderen als zugelassene Abstandstiefen errichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Baierbrunn vom 20.01.2021 außer Kraft.

Baierbrunn, den 14.04.2021

Siegel

.....
Erster Bürgermeister
Patrick Ott